



S A T Z U N G

über Entschädigungen und Zuwendungen an Ratsmitglieder, Fraktionen und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bösel

**in der Fassung vom 02.11.2011
zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 06.05.2026**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Bösel in seiner Sitzung am 02.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die kommunale Selbstverwaltung als prägendes politisch-demokratisches Element ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Die Ausübung einer solchen Tätigkeit ist besonders aner kennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird. Den ehrenamtlich Tätigen sollen und dürfen durch ihre Tätigkeit keine finanziellen Nachteile entstehen. Ziel dieser Satzung ist es nicht ein Entgelt für die Tätigkeit zu zahlen, sondern finanzielle Nachteile für die ehrenamtlich Tätigen zu verhindern.
2. Ratsfrauen und Ratsherren (Abgeordnete) sowie weitere Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde Bösel tätig sind, erhalten nach näherer Bestimmung dieser Satzung Entschädigungen. Den Fraktionen und Gruppen werden Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewährt.
3. Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
4. Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Monat im Nachhinein gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft nur auf einen Teilmonat erstreckt.
5. Ruht ein Mandat (z.B. § 53 NKomVG) so werden in dieser Zeit keine Entschädigungen gezahlt.

6. Ein Abrechnungsjahr in Sinne dieser Satzung beginnt am 01.11. und endet am 31.10. des Folgejahres.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Abgeordneten

1. Die Abgeordneten des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Fach-ausschusssitzungen in Höhe von 60,00 € je Sitzung. Ferner werden für jährlich bis zu 10 Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Ratssitzungen Sitzungsgelder in Höhe von 30,00 € je Sitzung gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt, wobei nur eine Fraktionssitzung am Tag abgerechnet werden kann.
2. Für Ortsbesichtigungen und Besprechungen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss einberufen wurden, bzw. zu denen die Abgeordneten vom Bürgermeister hinzu gebeten werden und deren Dauer mehr als zwei Stunden beträgt, wird eine Entschädigung in Höhe von 60,00 € gewährt.
3. In der Aufwandsentschädigung zu Abs. 1 ist die Nutzungsentschädigung für die Mitnutzung des privaten Internetanschlusses für die digitale Ratsarbeit enthalten. Weitere 5,00 € monatlich erhalten Abgeordnete auf Antrag, die statt der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Hardware, eigene Hardware nutzen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

1. Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|---|----------|
| a. Stellvertretende/r Bürgermeister/in | 300,00 € |
| b. Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/r von Fraktionen bzw. Gruppen | |
| mit 2 bis 5 Mitgliedern | 65,00 € |
| mit 6 bis 10 Mitgliedern | 95,00 € |
| mit über 10 Mitgliedern | 130,00 € |

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste. Wird eine Funktion wegen Verhinderung länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen die Entschädigungsansprüche nach § 3 Abs. 1 für den über 3 Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesen Fällen erhält der die Geschäfte führende Vertreter die zustehende Entschädigung.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für sonstige Mitglieder in den Ausschüssen

Nicht dem Rat angehörige Mitglieder der Fachausschüsse erhalten bei Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €. Hierin enthalten ist auch die Mitbenutzung des privaten Internetanschlusses für die digitale Ratsarbeit. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, des Verdienstauffalls und des Nachteilsausgleichs.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

1. Fahrten innerhalb der Gemeinde Bösel sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
2. Bei genehmigten mandatsbezogenen Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Abgeordneten und die nicht dem Rat angehörende ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.
3. Für Fahrten innerhalb des Landkreises Cloppenburg erhalten die stellvertretenden Bürgermeister/innen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 35,00 € monatlich.

§ 6

Entschädigungen für Verdienstaufschlag, Kinderbetreuungskosten und Nachteilsausgleich

1. Abgeordnete erhalten den entstandenen und nachgewiesenen bzw. bei Selbständigen den glaubhaft gemachten Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € pro Stunde erstattet. Auf Antrag erfolgt die Auszahlung an den Arbeitgeber.
2. Bei Abgeordneten, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, kann ein Nachteilsausgleich mit einem Pauschalstundensatz von 18,00 € pro Stunde gezahlt werden. Der Nachteilsausgleich wird gezahlt, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit der Mandatsträger in zumutbarer Weise seine Verpflichtungen wahrnehmen kann. Im Haushaltsführungsbereich kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
3. Zur Wahrnehmung Ihres Mandates haben Abgeordnete auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für die Kinderbetreuung. Der Höchstbetrag wird auf den gesetzlichen Mindestlohn je Stunde festgesetzt.
4. Entschädigungen nach § 6 werden grundsätzlich nur für Stunden, die innerhalb der üblichen Tagesarbeitszeit liegen, gewährt. Diese wird auf die Zeit von montags bis freitags zwischen 7.00 und 18.00 Uhr einschließlich Wegezeit festgesetzt. Es gilt ein Höchstbetrag für 8 Stunden täglich. Die Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr gewährt. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung der entstandenen Kosten in Verbindung mit einer Versicherung, dass die Kosten in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden sind.

§ 7

Fraktionsbeitrag

Den Fraktionen oder Gruppen im Rat wird jährlich ein Fraktionsbeitrag als Grundpauschale in Höhe von 120,00 € je Fraktion/Gruppe und 12,00 € je Mitglied gezahlt. Damit sind auch alle Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung abgegolten. Der Fraktionsbeitrag wird jährlich im Voraus gezahlt; über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 8

Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Bösel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach folgenden Sätzen:

| | |
|---|----------|
| a. Gemeindebrandmeister | 200,00 € |
| b. Stellvertretender Gemeindebrandmeister | 100,00 € |
| c. Gerätewart | 85,00 € |
| d. Jugendfeuerwehrwart | 85,00 € |

2. Wird eine Funktion wegen Verhinderung länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen die Entschädigungsansprüche nach Abs. 1 für den über drei Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesen Fällen erhält der die Geschäfte führende Vertreter die zustehende Entschädigung.

3. Neben der nach Abs. 1 und 2 gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen sowie des Verdienstausfalles. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

4. Bei Dienstreisen zu Orten außerhalb des Gemeindegebietes, die von der Gemeindeverwaltung vorher genehmigt wurden, können nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte die Reisekosten und der nachweislich entstandene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde erstattet werden. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

5. Für die Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen etc. erhalten Mitglieder der Feuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € pro Tag.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen des gemeinsamen Schiedsamtes der Gemeinden Barßel, Bösel, Saterland und der Stadt Friesoythe

1. Die Schiedsperson des gemeinsamen Schiedsamtes erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €. Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

2. Neben der gewährten Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz weiterer Auslagen wie Fahrtkosten innerhalb des Schiedsamtsbezirks sowie Ersatz von Kinderbetreuungskosten und Verdienstausfall.

3. Fortbildungsveranstaltungen und damit verbundene Fahrtkosten sind in der Aufwandspauschale nicht enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Schiedsamtsbezirks werden Fahrt- und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.
4. Die Aufwandsentschädigungskosten werden zwischen den beteiligten Gemeinden des gemeinsamen Schiedsamtsbezirks analog § 12 Absatz 4 Niedersächsisches Schiedsämtergesetz (NSchÄG) nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt.
5. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen kann der Verwaltungsausschuss durch Einzelbeschluss anpassen.

§ 9a

Aufwandsentschädigung Behindertenbeauftragte/r

1. Die/Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
2. Neben der gewährten Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz weiterer Auslagen wie Fahrtkosten sowie Ersatz von Kinderbetreuungskosten und Verdienstaussfall.
3. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde werden Fahrt- und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekosten-gesetzes (BRKG) gewährt.
4. Aufwandsentschädigungen nach § 4 werden für die Teilnahme an Sitzungen zusätzlich gewährt.

§ 9 b

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

1. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigungen obliegt der Empfängerin/dem Empfänger.
2. Der Finanzverwaltung werden die notwendigen Angaben nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung zu den gezahlten Entschädigungen übermittelt.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.11.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bösel vom 05.12.2006 außer Kraft.

Bösel, den 02.11.2011

gez.

Hermann Block
Bürgermeister

Inkrafttreten 1. Änderungssatzung: 01.08.2012

Inkrafttreten 2. Änderungssatzung: 01.11.2016

Inkrafttreten 3. Änderungssatzung: 01.11.2021

Inkrafttreten 4. Änderungssatzung: 01.11.2026